

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfeiferhübchen“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.)
= Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

„Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.“

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.
Telefonnummer No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 157

Samstag, den 23. Dezember 1916.

67. Jahrgang



Gebet im Kriegsjahre 1916.

Auf Eisensohlen schreitet ein Schnitter durch die Welt,
Und hinter ihm gebreitet liegt Grab an Grab im Feld.
Wie dunkle Wolken streichen viel Geier über Land,
Die Zeit samt ohnegleichen in Sier und Blut und Brand.
Wird denn der Not kein Ende? Ich rufe dich, mein Gott,
Erhebe deine Hände, vernichte du den Spott.
Einst sandtest du den Retter von deiner Rechten aus,
Zu bannen Haß und Wetter, zu bauen der Liebe Haus.

Heut fingen unsere Kleinen vom hellen Weihnachtsstern,
Der Erd und Himmel einen soll in der Furcht des Herrn.
Wir trohen wohl den Tagen, wir stehen fest im Sturm,
Und niemand darf es wagen zu brechen unsern Turm.
Doch hör die Mütter weinen — es ist der Qual genug,
Laß deine Gnade scheinen, lösch aus den grimmigen Fluch.
Steh du an unseren Grenzen, gib uns den Palmzweig,
Laß deine Augen glänzen ob deutschem Volk und Reich.

Geistlich Herrsch.

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfaßt 2 Blätter
(8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Pfeiferhübchen“
Nummer 52

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. 2. 111/11. 16. R. R. A.).

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwen-
dung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen,
Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder
daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

(Schluß.)

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten
Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vor-
schriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind
beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze
Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten),
ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet
werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen
fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen,
ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle ab-
weichender Schlachtart dürfen nach 3 Monate nach
Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung
des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweises und
der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen
Fristen veräußert und abgeliefert werden.

- c) Die von Mitgliedern oder Einslieferern einer Häute-
verwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle,
Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa
noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach
dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die
Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch
einen vereidigten Wiegenmeister in Grenzen von je
0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte
Gewicht ist bei diesen Fellen in unverwundlicher
Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden
Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder
geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig
ist das Gewicht etwa anhaftenden Dinges sach-
männlich zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen,
spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem
Fallen vom Bewahrer sorgfältig zu salzen.

- d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mit-
gliedern oder Einslieferern einer Häuteverwertungs-
Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie
nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen
gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet
werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen.
Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach
dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen
möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Rasse ge-
schützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles
gut trocknen können.

- e) Jeder Bewahrer hat die Felle pfleglich zu be-
handeln und sie nach Art- und Klassen getrennt zu
halten.

2. a) Jeder Händler (Sammeler) hat bei Lieferung an
einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten
Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm
im vorhergehenden Monat gesammelten Gefälle nebst
einer Rechnung darüber an den zugelassenen Groß-
händler einzureichen, an den er seine Ware liefern
will.

- b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem
Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten eines
jeden Monats eine Liste über das im vorherge-
henden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst
einer Rechnung darüber an diesen Verband einzu-
reichen.

- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem
Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage
eines jeden Monats eine Liste über das von ihr
im vorhergehenden Monat angeammelte Gefälle
nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen
Großhändler einzureichen.

- d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen
und die zugelassenen Großhändler haben bis zum
fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die
Liste für das bis einschließlich des fünfzehnten
Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle
nebst einer Rechnung darüber in der von der
Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums vorgeschriebenen Form an die Sammel-
stelle einzureichen.

§ 7

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Ver-
äußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über
die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe,
Berlin W 9, Budapest Straße 11/12, Meldung zu erstatten.
Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordruck
zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die
Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die
Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines
jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes),
sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten
stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden
Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der
Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind be-
schlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit ge-
nommenen Felle).
- b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Ab-
satz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles ist
durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein
Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der
von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen
Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten
Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet
werden oder worden sind:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten
Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung,
die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann,
nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der
Bekanntmachung Nr. G. 2. 888/7. 16. R. R. A.
aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

- c) aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr
Kilogramm (trocken oder trocken gefalzen 0,4 und mehr
Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bock-, Heber-
lings-, Kitz- und Zidelfellen, die trocken oder trocken
gefalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus
allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung
durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für
Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54
im § 3 der Bekanntmachung Nr. G. 2. 888/7. 16.
R. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

- d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses
Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blöcken
oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen
erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerber-
vereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbereivereinigung auf
unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungs-
stelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung
an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbereivereinigung ent-
weder unmittelbar oder über eine Zuchterei gegen
einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der
deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beschleunigten
„Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen be-
auftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe
ausgestellten Freigabebescheides.

- e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der
folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer
des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe,
Berlin W 9, Budapest Straße 11/12, bei welcher
auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich
sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß
fertig gegerbt sein;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Frei-
gabeantrags das in diesem aufgeführte Leder so
lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis
sie in den Besitz des Freigabebescheides gelangt sind;
sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder
auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer
nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier
Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabe-
bescheides) zur Verwendung für Privatwende oder
den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert

und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Gerbereien, haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

- f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. 2. 888/7. 16. R. R. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

- g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapest Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapest Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besondere Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapest Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Werber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Werberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen. Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Budapest Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 2. 111/7. 16. R. R. A. insoweit, als sie sich auf Kahlfelle (auch Presserfelle) beziehen; im Abbrigen bleiben sie in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
gez. von Büding, General der Artillerie.

Gouvernement
der Festung Mainz
Abt. Mil. Pol. Nr. 35 237/14 3/2

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

§ 122 2 meiner Verordnung vom 3. September 1915 betreffend Verbot der Schifffahrt während der Nacht und bei unsichertem Wetter wird aufgehoben.

Mainz, den 16. Dezember 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Büding, General der Artillerie.

Gouvernement
der Festung Mainz
Abt. Mil. Pol. Nr. 34 805/14 265.

Verfügung.

Der Erlaß des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armee-Korps vom 4. ds. Mts. Abt. 4 a Tg. Nr. 22 250 betr. Ausstellung von Ausweisarten für Heeresnährarbeiten hat auch Gültigkeit für den Befehlsbereich der Festung Mainz.

Mainz, den 14. Dezember 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Büding, General der Artillerie.

IV. a Nr. 23 345.

Ausführungsbestimmungen zur Einführung der Arbeitsausweisarten für Heeresnährarbeiten.

(Erlaß des stellv. Generalkommandos v. 4. 12. 16. IV a Nr. 22 250)

§ 1.

Wer an den Heeresnährarbeiten als Zwischenmeister, Hausgewerbetreibender, als Werkstätten- oder auch als Heimarbeiter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein will, muß sich von der Gemeindebehörde seines Wohnortes eine Arbeits-Ausweisarte ausstellen lassen.

Die Arbeits-Ausweisarte ist dem Antragsteller in zwei Ausfertigungen (die eine auf Vordruck A und die andere auf Vordruck B) auszuhandigen.

§ 2.

Ueber die ausgestellten Ausweisarten hat die Gemeindebehörde eine alphabetisch geordnete Liste nach folgendem Muster zu führen.

Ordnung Nr.	De..... Antragsteller				Datum der Ausfertigung	Bemerkungen
	Zu- und Vorname	Ge- burts- tag	Wohnung	Arbeitgeber für Heeres- nährarbeiten		

Anstelle der Listenzuführung kann die Gemeindebehörde auch das Kartensystem wählen. Die Karten müssen die gleichen Angaben enthalten, wie die Liste.

§ 3.

Die Ausweisarten dürfen erst dann ausgestellt werden, nachdem die Durchsicht der Liste oder der Kartothek (§ 2) in jedem einzelnen Fall ergeben hat, daß für den Antragsteller eine Ausweisarte noch nicht ausgestellt wurde.

Kommt Heimarbeit in Betracht, dann ist darauf zu achten, daß aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nicht mehr als eine Person die Arbeitsausweisarte erhält.

Frauen und Mädchen, die die Heimarbeit nicht schon vor dem Kriege berufsmäßig ausgeübt haben, dürfen nur dann Arbeits-Ausweisarten erhalten, wenn sie bedürftig sind, und wenn die Gemeindebehörde auf Grund gewissenhafter Prüfung die Überzeugung gewonnen hat, daß die Antragstellerinnen eine andere Arbeit, deren Übernahme ihnen füglich zugemutet werden darf, nicht finden können.

In Gemeinden, die öffentliche Arbeitsnachweise besitzen, ist diese Prüfung den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu übertragen.

§ 4.

Wechselt der Inhaber von Arbeits-Ausweisarten ihren Wohnort, so hat die Gemeindebehörde des ausgegebenen Wohnortes der Ausfertigungsstelle des neuen Wohnortes einen Auszug aus der alphabetischen Liste oder eine Abschrift der betreffenden Kontrollkarte (§ 2) zuzustellen.

Die Gemeindebehörde des neuen Wohnortes überträgt den Auszug in ihre Liste über ausgesetzte Ausweisarten oder reißt die Kartenabschrift in ihre Kartothek ein.

Die Tatsache der in Abs. 1 vorgeschriebenen Meldung hat die Gemeindebehörde des ausgegebenen Wohnortes unter Angabe des Datums und des Adressaten in ihrer Liste oder auf der betreffenden Kontrollkarte unter der Rubrik „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.

§ 5.

Als Zwischenmeister, Hausgewerbetreibender, als Werkstätten- oder auch als Heimarbeiter darf ein Unternehmer nur solche Personen unmittelbar oder mittelbar mit Heeresnährarbeiten beschäftigen, die ihm ihre Arbeits-Ausweisarte in beiden Ausfertigungen (A und B) übergeben haben.

Die eine Ausfertigung (A) behält der Unternehmer in seinem Verwahr. Er ist verpflichtet, in den hierfür vorgesehenen Spalten, außer seiner Firma, zunächst den Eintritt des Beschäftigten, auch die einzelnen Aufträge nach Datum, Ort und Umfang einzutragen. Den Empfang der einzelnen Arbeitsmengen muß er sich vom Beschäftigten durch eigenhändige Namensunterschrift quittieren lassen.

Die andere Ausfertigung (B) hat der Unternehmer, an vorgeschriebener Stelle mit dem Eintrage seiner Firma und dem Eintrittsdatum des Beschäftigten versehen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt an die für ihn in Betracht kommende Verteilungsstelle einzusenden.

Fordert ein Arbeitnehmer seine Arbeits-Ausweisarte zurück, wozu er jederzeit berechtigt ist, so hat der Unternehmer zunächst von seiner Verteilungsstelle die Ausfertigung B der betreffenden Karte einzufordern und diese, zusammen mit der in seinem Verwahr befindlichen Ausfertigung A, dem Inhaber wieder zuzustellen. Vorher ist noch in beide Ausfertigungen der Tag des Austrittes einzutragen.

Sobald sich die Ausweisarte nicht mehr im Verwahr des Unternehmers befindet, darf er ihren Inhaber nicht mehr beschäftigen.

§ 6.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, hat sofortigen Ausschluss von den Heeresnährarbeiten, nach den Umständen des einzelnen Falls auch zivil- und strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

Frankfurt a. M., den 14. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (RGBl. S. 1355).

Zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die nach § 3 Absatz 2 der Verordnung den Landeszentralbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden zustehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibereich Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen. Die gleichen Befugnisse werden zu Aufsichtsbehörden im Sinne des § 7 Absatz 2 bestimmt.

§ 2

Die Befugnisse, die der Polizeibehörde zugewiesen sind, werden von der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

Berlin W. 9, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lufensky.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A. Peters.

Der Minister des Innern.

J. A. Schöffler.

Polizeifunde.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat mich ermächtigt, in Ausnahmefällen die allgemein auf 10 Uhr festgesetzte Polizeistunde bis 11 Uhr abends zu verlängern.

Anträge auf Verlängerung sind in jedem Einzelfalle durch die Hand der Ortspolizeibehörden mir vorzulegen. Die früher im Bereiche des 18. Armee-Korps den örtlichen Polizeibehörden beigelegte Befugnis zur Polizeistundenverlängerung ist in Fortfall gekommen.

Küdesheim a. Rh., den 21. Dezember 1916.

Der königliche Landrat.

Regelung des Verbrauchs von Kohlrüben.

Auf Grund der §§ 14 ff. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 wird für den Rheingaukreis zur Regelung des Verbrauchs von Kohlrüben folgende Anordnung erlassen:

1.

Alle versorgungsberechtigten Einwohner des Rheingaukreises, die nicht zu den Kartoffelerzeugern zählen, also nicht dem nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 zulässigen Vorrat bis zum 20. Juli 1917 befristen (vergl. Anordnung vom 12. September 1916 Rhg. Anzeiger Nr. 117, Rhg. Bürgerfreund Nr. 118) sind verpflichtet, zur Streckung der Kartoffelvorräte Kohlrüben (Erdkohlrabi) zu verbrauchen.

2.

Die Regelung des Verbrauchs im einzelnen wird den Gemeindevorständen übertragen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß Kartoffeln den Versorgungsberechtigten nur zugleich mit Kohlrüben verabfolgt werden und daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

3.

Zu widerhandlungen gegen obige Anordnung oder die von den Gemeinden zu erlassenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

4.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Küdesheim a. Rh., den 19. Dezember 1916.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

An die Magistrate und Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Einreichung der mit Verfügung vom 26. April 1913 Nr. 1137 St. vorgeschriebenen Zusammenstellung der Zu- und Abgänge vom 3. Vierteljahr 1916, sehe ich bis zum 28. ds. Mts. bestimmt entgegen.

Küdesheim a. Rh., den 22. Dezember 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission

des Rheingaukreises:

Wagner.

In Wenderung der Anordnung zur Regelung des Verbrauches von Speisefetten vom 3. Oktober ds. Js. (Rheingauer Anzeiger Nr. 130, Rheingauer Bürgerfreund Nr. 133), sowie unserer Milchverordnung vom 14. vorigen Mts. (Rheingauer Anzeiger Nr. 143, Rheingauer Bürgerfreund Nr. 146) bringen wir zur Kenntnis, daß bis auf weiteres an Speisefetten höchstens 60 Gr. auf den Kopf und die Woche verteilt werden können und daß die Selbstverförmung nur die doppelte Menge verbrauchen dürfen, die den Versorgungsberechtigten zugeteilt wird, höchstens also 120 Gr. auf den Kopf und die Woche, — daß weiter die Selbstverförmung für Milch nicht mehr als ein Viertel Liter für den Kopf und Tag zurückbehalten dürfen, soweit sich unter ihren Haushalt- und Wirtschaftsangehörigen nicht Personen befinden, die nach der Milchverordnung einen höheren Anspruch haben.

Wiederholt weisen wir weiter daraufhin, daß Vollmilch nur für die Versorgungsberechtigten zur Verteilung kommen darf und daß alle übrige Vollmilch abgeliefert werden muß.

Küdesheim a. Rh., den 13. Dezember 1916.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Fortsetzung des amtlichen Teils im zweiten Blatt.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ Verschiedene Mitteilungen über die Bundesratsverordnung vom 14. Dezember d. Js., betreffend die Stempelplikt ausländischer Wertpapiere waren teils unvollständig, teils unrichtig. Insbesondere ist die Frist, innerhalb deren die Auslandsdokumente steuerfrei in das Inland eingeführt werden dürfen, unrichtig auf den 28. Februar 1917 angegeben worden, während diese Frist bis zum 31. März 1917 läuft.

+ Eine Reihe kleiner Anfragen, die im Reichstag eingelaufen aber nicht beantwortet waren, sind jetzt durch schriftlichen Bescheid erledigt worden. So wurde mitgeteilt, daß die Überarbeitung der Höchstpreise für Kohlrüben nach der Beschlagnahme ausgeschlossen sei. Gleichmäßige Verteilung der Kartoffelvorräte sei gesichert. Verschiedene Beschwerden aus Bayern wurden als ungerechtfertigt charakterisiert. Brotgetreide zur Kornbrennwein-Erzeugung werde nicht verwandt, wurde auf eine weitere Anfrage erklärt.

Osterreich-Ungarn.

+ Das neue Kabinett Clam-Martiniß ist nunmehr wie folgt zusammengeleßt: Präsidium und Ackerbau-Ministerium Graf Clam-Martiniß, Ministerium des Innern Freiherr v. Handel, Handelsministerium Dr. Urban, Arbeitsministerium Freiherr v. Enka, Kultus- und Unterrichtsministerium Freiherr v. Sussarek, Minister für Galizien Dr. Dobrjinski, Landesverteidigung Freiherr v. Georgi, Finanzministerium Dr. v. Epymüller, Justizministerium Freiherr v. Schenk, Eisenbahnministerium Freiherr v. Forster, deutscher Landmannminister Dr. Barnreiter. — Ministerpräsident Graf Clam-Martiniß ist 53 Jahre alt und vertritt gemäßigte Anschauungen in den Nationalitätsfragen.